

<b>A 05-26-5 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 1 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>1</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

**§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

<sup>1</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Philosophie/Ethik.

<sup>2</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

<b>A 05-26-5 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 2 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

- (2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Voraussetzung:
1. Englisch mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
  2. Latinum oder Graecum
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch  
das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. von der Universität Heideberg anerkannte Sprachprüfungen.  
Nachweis über das Latinum bzw. gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse
- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7

A 05-26-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 3 Auflage - Seitenzahl
---------------------------	-------------------------------	--------------------------------

> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## **§ 6 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Philosophie/Ethik wie folgt berechnet: Für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten des jeweiligen Erweiterungsfachs, mit Ausnahme von P1, P2 und PD2, mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte in Anlage 1 aufgeführte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 8 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik, in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit, in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

<b>A 05-26-5 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 4 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

### A Module und Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach M.ED Philosophie/Ethik

<b>Propädeutikum (Pflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			<b>8 SWS</b>	<b>(FW) 17 LP</b>
<b>Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflicht)</b>				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar Systematische Philosophie	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>(FW) 15 LP</b>
<b>Geschichte der Philosophie (Wahlpflicht)</b>				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar Geschichte der Philosophie	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>(FW) 15 LP</b>
<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl)</b>				
PWA1	2 Proseminare	PS	4 SWS	9 LP (6 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ 3 LP Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (4 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre +4LP Prüfungsleistung)
PW4	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (4 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre +4LP Prüfungsleistung)
PW5–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW10–12	Projektmodule	–	–	1–4 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>8 SWS</b>	<b>(FW) 25 LP</b>
<b>Didaktik der Philosophie</b>				
PD1	Proseminar Einführung in die Philosophiedidaktik (FD)	PS	1 SWS	2 LP (Kontaktzeit Vor- u. Nachbereitung Prüfungsleistung)
PD2	Projekt in Philosophiedidaktik (FD)			4 LP (Projekt mit Bericht )
				<b>(FD) 6 LP</b>

<b>A 05-26-5 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 5 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

<b>MEphil Bereich</b>				
<b>Grundmodul 1a</b>				
MEphil1a	Hauptseminar FW	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Grundmodul 1b</b>				
MEphil1b	Hauptseminar FD	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
<b>Verschränkungsmodul</b>				
MEphil2a	Hauptseminar FW	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
MEphil2b	Hauptseminar FW+FD	HS	3 SWS	6 LP (2FW, 4 FD) (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			<b>9 SWS</b>	<b>(9 LP FD; 18 LP FW) 27 LP</b>
<b>Abschlussarbeit</b>				<b>15 LP</b>
<b>Gesamt</b>			<b>37 SWS</b>	<b>(15 LP FD; 90 LP FW) 120 LP</b>

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 1-2 LP
Mündliche Prüfung	= 1-2 LP
Hausarbeit (Proseminar)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar)	= 4-5 LP
Betreute Projekte	= 1-4 LP
Projektbericht	= 1-2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

<b>A 05-26-5 Codiernummer</b>	<b>19.10.2018 letzte Änderung</b>	<b>01 - 6 Auflage - Seitenzahl</b>
-----------------------------------	---------------------------------------	--

- (3) In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson kann in den Modulen SP1, GP1 und PWA1 die unbenotete Studienleistung statt in einem Proseminar oder einer Vorlesung auch in einem Hauptseminar erbracht werden<sup>3)</sup>
  
- (4) Von den Modulen SP2, GP2, PW3, PW4 können gegebenenfalls bis zu zwei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
  
- (5) Im Wahlpflichtbereich (SP, GP, PW) soll in der Regel jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen neuzeitliche Philosophie, antike/mittelalterliche Philosophie, praktische Philosophie und theoretische Philosophie gewählt werden. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
  
- (6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1 angeführten Module gemäß §18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2) und des Projektmoduls PD2.